



Abteilung 13

UVP-Sektion

GZ: ABT13-325003/2021

Graz, am 08.07 2022

EDIKT

Mit Schreiben vom 06.09.2022 hat die **VA Erzberg GmbH**, 8790 Eisenerz, Erzberg 1, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Mölker Bastei 5, eine Teilfertigstellungsanzeige samt Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen, den Antrag auf Fristverlängerung sowie den Antrag um Änderung der **genehmigten Pelletieranlage** eingebracht.

Für dieses Abnahmeverfahren bzw. Änderungsvorhaben ist gemäß §§ 17 Abs. 6, 18b, 20 Abs. 1 und 4, 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 64 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 28.06.2010, GZ: FA13A-11.10-79/2008-248, wurde der Projektwerberin die UVP-Genehmigung für das Vorhaben „Pelletieranlage am Erzberg“ erteilt. Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 14.07.2014, GZ: ABT13-11.10-300/2013-61, wurde der Projektwerberin die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G für das Vorhaben „Änderung Pelletieranlage“ erteilt. Gegenstand des nunmehrigen Antrages sind nachstehende Vorhabensteile, welche sich auf die genehmigte Pelletieranlage beziehen:

- Teilfertigstellungsanzeige (§ 20 Abs. 1): Fertigstellung der LKW-Zufahrt, der Eingangskontrolle und der örtlichen Detailfestlegung des (Schlacke-)Lagerbereichs sowie der Erstanlieferung;
- Antrag auf Genehmigung von geringfügige Abweichungen (§ 20 Abs. 4): Abweichungen des Lagerbereichs, der Fertigstellung in zwei Ausbaustufen, der mehrstufigen Eingangskontrolle sowie des LKW-Transports aus Donawitz;
- Änderungsantrag (§ 18b): Genehmigung der alternativen Ausführung der Basisabdichtung und Sickerwasserbehandlung samt der zugehörigen deponiebautechnischen Einrichtung;
- Antrag auf Fristverlängerung (§ 17 Abs. 6): Verlängerung der Frist für die Fertigstellung der Pelletieranlage und der ersten Einlagerung bis 31.12.2024 sowie für die Fertigstellung der Bahnentladung bis 31.12.2028.

Der Genehmigungsantrag und die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegen

bis Freitag, den 26. August 2022,

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- bei der Stadtgemeinde Eisenerz, 8790 Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich Montag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) laut aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 26. August 2022** bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinde und im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) kundgemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9, 9a, 17 Abs. 6, 18b und 20 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.
Mag. Lorenz Rösslhuber